

## ÜBERSICHT

### zu den Vorgaben für nitratbelastete und eutrophierte Flächen

(Stand 02/2021)



SACHSEN-ANHALT

Landesanstalt für  
Landwirtschaft und  
Gartenbau

Die Übersicht enthält in Kurzform alle Vorgaben, die über die allgemeinen Regelungen hinaus auf nitratbelasteten und eutrophierten Flächen ab 1.1.2021 einzuhalten sind.

#### Nitratbelastete Flächen

Bei nitratbelasteten Flächen sind sowohl die sieben Vorgaben nach Düngeverordnung (DüV) als auch zwei weitere Vorgaben der „Verordnung über zusätzliche düngerechtliche Vorschriften im Land Sachsen-Anhalt“ (Landesverordnung) zu beachten:

Obligatorische Vorgaben gemäß Düngeverordnung	
1.	<b>Aufzeichnung der Gesamtsumme und 20 %-Reduzierung des ermittelten N-Düngebedarfes</b> <ul style="list-style-type: none"><li>– Zusammenfassung und Aufzeichnung des für nitratbelastete Flächen ermittelten N-Düngebedarfes bis zum 31.3. des <u>laufenden</u> Kalenderjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme und</li><li>– Reduzierung dieser Gesamtsumme um 20 %,</li><li>– Einhaltung der verringerten Gesamtsumme im Rahmen der Düngung</li></ul> <i>Ausnahme:</i> Aufbringung von maximal 160 kg Gesamt-N/ha und Jahr und davon maximal 80 kg Gesamt-N/ha und Jahr aus Mineraldüngern im Durchschnitt der nitratbelasteten Flächen des Betriebes im laufenden Kalenderjahr
2.	<b>Einhaltung der 170 kg N<sub>org</sub>/ha-Obergrenze auf Schlagenebene</b> <ul style="list-style-type: none"><li>– Einhaltung der Aufbringungsobergrenze von maximal 170 kg Gesamt-N/ha und Jahr aus organischen Düngemitteln bezogen auf den Schlag/die Bewirtschaftungseinheit/die zusammengefasste Fläche</li></ul> <i>Ausnahme:</i> Aufbringung von maximal 160 kg Gesamt-N/ha und Jahr und davon maximal 80 kg Gesamt-N/ha und Jahr aus Mineraldüngern im Durchschnitt der nitratbelasteten Flächen eines Betriebes im laufenden Kalenderjahr
3.	<b>Verlängerung der Sperrzeit</b> <ul style="list-style-type: none"><li>– <b>auf Grünland, Dauergrünland</b> und Ackerland mit <b>mehrwährigem Feldfutterbau</b> (bei Aussaat bis 15.5.) für Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt vom <b>1.10.</b> bis 31.1.</li></ul>
4.	<b>Verlängerung der Sperrzeit</b> <ul style="list-style-type: none"><li>– für <b>Festmist von Huf- und Klautieren/Kompost</b> vom <b>1.11.</b> bis <b>31.1.</b></li></ul>
5.	<b>Ausweitung des Herstdüngungsverbot</b> <ul style="list-style-type: none"><li>– zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Nutzung keine Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem N-Gehalt</li><li>– zu Zwischenfrüchten ohne Nutzung Begrenzung der Aufbringung von Festmist von Huf- und Klautieren/Kompost auf maximal 120 kg Gesamt-N/ha</li></ul> <i>Ausnahmen:</i> <i>Winterraps</i> , bei einem N <sub>min</sub> -Gehalt von maximal 45 kg N/ha <i>Zwischenfrüchte ohne Nutzung</i> bis in Höhe von maximal 60 kg Gesamt-N/ha, längstens bis 1.10.2021 bei Genehmigung durch die Düngbehörde (Voraussetzungen: gestellter Bauantrag, Errichtung/Erweiterung aus nicht zu vertretenden Gründen nicht abgeschlossen und keine Aufbringung von Festmist von Huf- und Klautieren/Kompost erfolgt (ist))

6.	<b>Weitergehende Begrenzung der Aufbringmenge von flüssigen organischen Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem N</b> – auf <b>Grünland, auf Dauergrünland</b> und auf Ackerland mit <b>mehnjährigem Feldfutterbau</b> (bei Aussaat bis 15.5.) ab 1.9. auf maximal 60 kg Gesamt-N/ha
7.	<b>Verpflichtung zum Zwischenfruchtanbau als Voraussetzung für eine N-Düngung der Folgefrucht (Sommerkultur)</b> – Zwischenfruchtanbau (ab Herbst, Umbruch nicht vor dem 15.1.) vor der Anwendung von Düngemitteln mit wesentlichem N-Gehalt zu Kulturen mit Anbau nach dem 1.2. <i>Ausnahme:</i> Flächen mit Ernte nach dem 1.10. oder mit einem jährlichen Niederschlag im langjährigen Mittel von < 550 mm

#### Zusätzliche Vorgaben gemäß Landesverordnung

8.	<b>Verpflichtende Untersuchung der Nährstoffgehalte</b> – von Wirtschaftsdüngern einschließlich Gärrückständen vor der ersten Aufbringung im Kalenderjahr
9.	<b>Verlängerung der Sperrzeit für Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt</b> – zu <b>Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobstkulturen</b> ab dem <b>2.11.</b> bis 31.1.

#### Eutrophierte (phosphorbelastete) Flächen

Für die aufgrund von Phosphor eutrophierten Flächen gelten die zwei zusätzlichen Anforderungen der Landesverordnung:

10.	<b>Verpflichtende Untersuchung der Nährstoffgehalte</b> – von Wirtschaftsdüngern einschließlich Gärrückständen vor der ersten Aufbringung im Kalenderjahr
11.	<b>Verlängerung der Sperrzeit für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat</b> – bereits ab <b>1.11.</b> bis <b>31.1.</b>

#### Ausführliche Informationen:

Siehe „Hinweise zu den Vorgaben für nitratbelastete und eutrophierte Flächen“ (Stand 02/2021) unter [www.llg.sachsen-anhalt.de](http://www.llg.sachsen-anhalt.de)

> Themen > Pflanzenernährung und Düngung > Informationen zu nitrat- und phosphorbelasteten Gebieten